



Schweizerisches

Sozialarchiv

Sachdokumentation

Signatur: KS 335/41c-17_59

www.sachdokumentation.ch

Nutzungsbestimmungen

Dieses Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv bereitgestellt. Es kann in der angebotenen Form für den **Eigengebrauch** reproduziert und genutzt werden (Verwendung im privaten, persönlichen Kreis bzw. im schulischen Bereich, inkl. Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der Nutzer, die Nutzerin selber verantwortlich.

Für Veröffentlichungen von Reproduktionen zu kommerziellen Zwecken wird eine **Veröffentlichungsgebühr** von CHF 300.– pro Einheit erhoben.

Jede Verwendung eines Bildes muss mit einem **Quellennachweis** versehen sein, in der folgenden Form:

Schweizerisches Sozialarchiv, Zürich: Signatur KS 335/41c-17_59

© Schweizerisches Sozialarchiv, Stadelhoferstr. 12, CH-8001 Zürich
<http://www.sozialarchiv.ch>

erstellt: 15.05.2014

335 41c-17 59

M E R K B L A T T F U E R D E N O R D N U N G S D I E N S T

- Z i e l e :
1. Störungsfreien Ablauf der Versammlung gewährleisten.
 2. Verhütung von Sachbeschädigungen.
 3. Verhinderung von Provokationen.
 4. Am Ende der Versammlung, für geordnetes Verlassen des Volkshauses sorgen.

M e t h o -
d e n :

1. Sich nicht provozieren lassen - Ruhe bewahren.
2. Leute, die den normalen Ablauf der Versammlung stören wollen, sind durch persönliches Gespräch zu beruhigen.
3. Vorsätzliche Sachbeschädiger müssen identifiziert werden und sind eventuell aus dem Saal zu weisen.
4. Bei Tätlichkeiten von Versammlungsteilnehmern ist schlichtend und beruhigend zu wirken, eventuell durch aus dem Saal weisen.

O r g a n i -
s a t i o n :

1. Es wird im Foyer eine Zentrale errichtet, wo sich immer ein Verantwortlicher des Ordnungsdienstes befindet.
2. Sämtliche schwerwiegende Fälle sind dort zu melden.
3. Alle Mitglieder des Ordnungsdienstes müssen sich in regelmässigen Abständen bei der Zentrale melden.
4. Falls der bestehende Ordnungsdienst sich als zu schwach erweisen sollte, müssen die Verantwortlichen weitere Vertrauenspersonen zuziehen.
5. Bei allfälligen Anliegen von Frau Widmann (Verwalterin des Volkshauses) ist sie den Verantwortlichen des Ordnungsdienstes zu verweisen.

13. Juli 1968

Die Verantwortlichen
des Ordnungsdienstes :

Roland Sauter Nr. 111

Michele Morach Nr. 106